

## Übungsfall zu Strafrecht AT Rn 258

### Sachverhalt<sup>1</sup>

Zwischen den beiden Nachbarn A und B kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, weil sich Letzterer dadurch gestört fühlte, dass der Hund des A an seinem Gartentor empor sprang. Der (wieder einmal) alkoholisierte A (BAK zur Tatzeit 2,44 Promille) stieß das Gartentor nach innen auf und betrat aufgebracht das Grundstück des B. Sein Hund rannte, begleitet von dem Kommando "Fass!", auf den B zu. Dieser versuchte, den Hund mit einem etwa anderthalb Kilogramm schweren Rechen mit langen eisernen Zinken auf Distanz zu halten. A entwand ihm jedoch den Rechen, wobei B mit dem Rücken auf eine betonierte Fläche fiel. Sodann schlug A mit dem Rechen beidhändig mindestens zweimal heftig in Richtung des Kopfes des B. Der erste Schlag traf den Kopf, der zweite, noch wuchtiger geführte Schlag den linken Arm des B, den dieser schützend hochgerissen hatte. Als A danach mit den Worten „Ich schlag dich tot!“ zu einem dritten Schlag ausholte, gelang es der dazu gekommenen Ehefrau des B, den Rechenstiel mit beiden Händen zu ergreifen und den A an einem weiteren Schlag auf ihren Ehemann zu hindern. Bei dem Gerangel zog sich die körperlich unterlegene E schmerzhaft Prellungen und Stauchungen an beiden Handgelenken zu. Plötzlich ließ A den Rechen los und verließ mit seinem Hund das Grundstück; dabei rief er aufgebracht unter anderem: "Ich schlag euch alle zusammen."

B erlitt durch den Schlag auf den Kopf lebensgefährliche Verletzungen, unter anderem ein linksseitiges offenes Schädel-Hirntrauma mit teilweiser Zertrümmerung des Schädeldaches. Er ist seither dauernd pflegebedürftig. Seine rechte Körperhälfte ist noch immer weitgehend gelähmt; er kann weder sprechen noch lesen oder schreiben; zusätzlich leidet er unter Konzentrationsstörungen sowie an hirnorganisch bedingten Krampfanfällen. Eine wesentliche Besserung seines Zustands ist nicht zu erwarten. Strafbarkeit des A?

### Lösungsgesichtspunkte:

#### I. Strafbarkeit des A im Hinblick auf B

##### 1. Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 22, 23 I, 12 I)

Durch das Schlagen auf den Kopf des B mit dem Rechen könnte sich A wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht haben.

**a.** Die Tat ist nicht vollendet; der Versuch ist aufgrund des Verbrechenscharakters des Totschlags strafbar (§§ 22, 23 I, 12 I).

**b.** A müsste den Vorsatz gehabt haben, den B zu töten. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Umstände. Hinsichtlich des Wissenselements ist zwar kein ständiges „Daran-Denken“ erforderlich, sondern es genügt ein sachgedankliches Mitbewusstsein, ein ständig verfügbares Begleitwissen. Aber selbst dies ist aufgrund der Alkoholisierung des A nicht ohne weiteres anzunehmen.

Nach der Rspr. des BGH kann es im Einzelfall schon am Wissenselement des Eventualvorsatzes fehlen, wenn dem Täter trotz Kenntnis aller Umstände das Risiko des Todes Eintritts infolge einer psychischen Beeinträchtigung nicht bewusst war. Hier führte die alkoholische Beeinflussung des - trinkgewohnten - A aber lediglich dazu, dass trotz des Alkoholisierungsgrades von 2,44 Promille "eine erhebliche Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit nicht völlig auszuschließen war".<sup>2</sup> Schließt man sich dieser Feststellung an, liegt zumindest schon einmal das Wissenselement des Vorsatzes vor.

Hinsichtlich des Wollenselements müsste A den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fern liegend erkannt und ihn billigend in Kauf genommen oder sich um des erstrebten Zieles wegen mit der Tatbestandsverwirklichung abgefunden haben.

<sup>1</sup> Nach BGH, Urteil v. 19.7.2001 – 4 StR 144/01.

<sup>2</sup> So ausdrücklich BGH, Urteil v. 19.7.2001 – 4 StR 144/01.

Nach st. Rspr. des BGH liegt es bei äußerst gefährlichen und lebensbedrohlichen Gewalt-handlungen nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs rechnet.<sup>3</sup> Jedoch ist angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen, ob der Täter, der sein gefährliches Handeln durchführt, obwohl er mit der Möglichkeit tödlicher Verletzungen rechnet, den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt. In diese Prüfung sind vor allem die konkrete Angriffsweise, die psychische Verfassung des Täters bei der Tatbegehung sowie seine Motivation mit einzubeziehen.

Das gezielte und heftige Schlagen mit dem beidhändig geführten Rechen auf einen so empfindlichen Körperbereich wie den Kopf und die dadurch verursachten lebensbedrohlichen Verletzungen legen die Billigung des Todeseintritts wegen der offensichtlichen Lebensgefährlichkeit sehr nahe. Dies gilt vor allem deshalb, weil das wuchtige Zuschlagen mit einem schweren Rechen im Einzelnen nicht mehr kontrollierbar ist. Hinzu kommt, dass der am Boden liegende B in seinen Ausweich- und Abwehrhandlungen erkennbar eingeschränkt war. Von daher sind trotz der grundsätzlich anzunehmenden hohen Hemmschwelle bei Tötungsdelikten keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass A trotz der offensichtlichen Lebensgefährlichkeit seines Tuns ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut haben könnte, der B würde nicht zu Tode kommen; im Übrigen sprechen auch die vom Angeklagten beim Ausholen zu einem dritten Schlag geäußerten Worte "Ich schlag dich tot!" dagegen.

c. Dadurch, dass A plötzlich den Rechen losließ, mit seinem Hund das Grundstück verließ und dabei rief, er wolle „nur“ noch „alle zusammenschlagen“, könnte er gem. § 24 I S. 1 Var. 1 von der versuchten Tötung strafbefreiend zurückgetreten sein.

Entscheidend für diese Annahme ist die Frage, ob der Versuch nach der Vorstellung des A nach der letzten Ausführungshandlung noch unbeendet oder bereits beendet war. Das ist eine Tatfrage und wird im Kapitel über den Versuch (Rn 630 ff.) näher erläutert. Sollte man einen Rücktritt verneinen, wäre aufgrund der BAK von 2,44 Promille eine bedingte Schuldfähigkeit anzunehmen. A hätte sich demnach gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 21 strafbar gemacht.

### **2. Strafbarkeit des A wegen gefährl. Körperverletzung (§§ 223, 224 I Nr. 2, 5)**

Für den Fall, dass man zugunsten des A davon ausgeht, dass er strafbefreiend von der versuchten Tötung zurückgetreten ist, könnte er sich zumindest wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 224 I Nr. 2 und 5 liegen vor. Insbesondere ist der Gartenrechen in seiner konkreten Verwendung ein gefährliches Werkzeug i.S.d. Nr. 2. Durch den heftigen, beidarmig geführten Schlag auf den Kopf des B liegt auch eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. Nr. 5 vor. Auch hat A diesen Taterfolg als sichere Auswirkung seines Handelns vorausgesehen, sodass er auch vorsätzlich handelte. Wegen der Alkoholisierung ist auch hier von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen.

### **3. Strafbarkeit des A wegen schwerer Körperverletzung (§§ 223, 226 I Nr. 1, 3, II)**

A könnte sich durch die genannte Handlung auch wegen schwerer Körperverletzung (§§ 223, 226 I Nr. 1, 3, II) strafbar gemacht haben.

B hat sein Seh- und Sprechvermögen i.S.d. § 226 I Nr. 1 verloren. Auch ist er in Siechtum und geistige Krankheit bzw. Behinderung i.S.d. § 226 I Nr. 3 verfallen. Diese schweren Folgen hat A auch als sichere Auswirkungen seines Handelns vorausgesehen, sodass er nicht nur vorsätzlich i.S.d. § 226 I handelte, sondern auch den Qualifikationstatbestand des § 226 II verwirklichte. Er handelte auch rechtswidrig und bedingt schuldfähig.

<sup>3</sup> Vgl. nur BGH, Urteil v. 19.7.2001 – 4 StR 144/01 und BGH NSTz-RR 2000, 165, 166.

#### **4. Konkurrenzen**

§ 223 wird von den §§ 224, 226 im Wege der Spezialität verdrängt. § 224 und § 226 stehen in Gesetzeskonkurrenz zueinander, sodass § 224 von § 226 aufgezehrt wird. Im Falle einer Bejahung der Strafbarkeit wegen bedingt vorsätzlich begangenen versuchten Totschlags ist zu beachten, dass § 226 von den §§ 212, 22 nicht verdrängt wird, sondern als tateinheitlich begangen auch im Schuldspruch zum Ausdruck zu bringen ist, um in diesem den Unterschied zwischen folgenloser versuchter Tötung und folgenhafter verwirklichter Körperverletzung zu verdeutlichen („Klarstellungsfunktion“ der Tateinheit).

#### **II. Strafbarkeit des A im Hinblick auf die E**

##### **1. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 I Nr. 2)**

Indem sich E durch das Gerangel mit A schmerzhaft Prellungen und Stauchungen an beiden Handgelenken zuzog, könnte A sich wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben. Fraglich ist allein der Vorsatz. A müsste zumindest die Möglichkeit billigend in Kauf genommen haben, dass E sich diese Verletzungen zuzog. Davon ist auszugehen. A war der E körperlich überlegen. Gleichwohl hat er sich um des Erfolgs willen nicht davon abbringen lassen, der E den Rechen nicht zu überlassen. Er handelte somit bedingt vorsätzlich (a.A. vertretbar). § 21 gilt auch hier.

##### **2. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229)**

Für den Fall, dass ein bedingter Vorsatz nicht angenommen wird, handelte A zumindest fahrlässig i.S.d. § 229.